Die Zinspflicht.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg
vorgelegt von

Wilhelm Sander
Gerichtsreferendar in Cassel.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

Der Zins beruht auf der doppelten Bewertung der in den Verkehr gelangenden Gegenstände: dem Tausch- und Gebrauchswert. Letzterer bezeichnet für einen im bestimmten Zeitraum erfolgten Gebrauch das Verhältnis des Gegenstandes zum Gewinn. Handelt es sich bei dem Gebrauch um Gattungssachen, so kann leicht eine allgemeine Regelung des Gegenwertes gefunden werden, die in den Begriffsmerkmalen und Vorschriften über den Zins zum Ausdruck kommt. Diese von der juristischen Seite zu beleuchten, ist Aufgabe vorliegender Arbeit. (§ 1).

A) Historischer Teil.

Im römischen Recht wurden Zinsen (usurae oder foenus) ursprünglich zur Zeit der 12-Tafel-Gesetzgebung bei Rückerstattung des Darlehns einmalig gegeben, nur um dem Darlehnsgeber etwaigen Schaden auszugleichen; erst mit dem Uebergang in fortgeschrittenere Wirtschaftsformen wurdeu sie periodisch gezahlt. Ihre Berechnung erfolgte nach Hundertteilen und im Gegensatz zu heute nach Monaten.

Die Frage der Gleichartigkeit der Zinsen und des Kapitals wurde in Rom in sehr verschiedener Weise beantwortet. Im Allgemeinen war die Ansicht vorherrschend, daß zwar die Gleichartigkeit

zu den Begriffsmerkmalen gehöre, jedoch statt der gleichartigen Zinsen anders geartete Leistungen versprochen und gegeben werden konnten.

Dem Entstehungsgrunde nach unterschieden die Römer „usurae quae in obligatione sunt“ und „usurae quae in oblipatione non sunt, sed officio judicis praestantur“. Erstere entstanden durch Stipulation oder letztwillige Verfügung, sie waren selbständig klagbar. Die Offizialzinsen aber konnten nur mit dem Hauptanspruch geltend gemacht werden.

Durch das begriffsnotwendige Vorhandensein der Hauptschuld und das gewohnheitsmäßig periodische Leisten erschienen die Zinsen schon im römischen Recht als Früchte, die ihrem wirtschaftlichen Grunde nach Vergütung für den Gebrauch eines Kapitals waren. (§ 2).

Zur Zeit des Tacitus war in Deutschland „foenus agitare et in usuras extendere ignotum“. Ganz vereinzelt fanden sich in Volksgesetzen, z. B. den leges Visigothorum einige Bestimmungen über den Zins. (§ 3).

Mit der allgemeinen Geltung des kanonischen Rechts in Deutschland war das Zinsennehmen streng kirchlichen Strafen ausgesetzt. Durch die Anerkennung der käuflichen Renten und Gülten jedoch wurden alle diese Verbote illusorisch gemacht, die Bedrückung der wirtschaftlich schlechter Gestellten war schlimmer als je. (§ 4).

Durch die Ausbreitung der Reformation wurden die kanonischen Zinsverbote zunächst gewohnheitsrechtlich beseitigt. Ausdrücklich wurde dem ständigen Verlangen nach gesetzlicher Anerkennung mäßiger Zinsen erst durch den jüngsten Reichstagsabschied von 1659 Gehör geschenkt. Im Gegensatz zum Römischen Recht unterschied man rechtsgeschäftliche und gesetzliche Zinsen, deren klageweise Geltendmachung bei ersteren selbständig, bei letzteren nur mit dem Hauptanspruch zusammen möglich war. (§ 5).

Unter den neueren Rechten faßte das Preußische den Zinsbegriff sehr weit, offenbar, um für die Zinsbeschränkung ein möglichst großes Anwendungsgebiet zu schaffen. Das französische Recht bezeichnet die Zinsen im Code civil als „fruits civils“, und trennte vertragliche und gesetzliche, deren Behandlung an sich die gleiche war. Das österreichische Gesetzbuch von 1811 enthält zwar keinen festen Zinsbegriff, hebt aber die Gleichartigkeit der Zinsen und des Kapitals im § 999 scharf hervor. Im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1865 findet sich eine knappe, treffende Zinsdefinition im § 673. (§ 6).

B) Dogmatischer Teil.

Die Voraussetzung der Entstehung von Zinsforderung, die Kapitalforderung, kann nach dem B.G.B. sowohl in Geld, als auch in vertretbaren Sachen bestehen (§ 246 spricht im Gegensatz zu § 245 von einer Schuld, nicht von einer Geldschuld). (§ 9).

Zinsforderungen sind in ihrer Entstehung von der Hauptschuld abhängig. Wird mit dieser aufgerechnet, so entfallen ebenso wie bei der Anfechtung, die etwa entstandenen Zinsforderungen. Einmal wirksam hervorgegangene Zinsforderungen sind sowohl als rechtsgeschäftliche, wie als gesetzliche selbständig klagbar. (§ 10).

Ueber die Frage, ob Zinsen Teilbeträge der Hauptschuld oder Nebenleistungen sind, bestehen verschiedene Ansichten. Meiner Ansicht nach sind sie im allgemeinen Nebenleistungen, wofür Abs. 2 des § 367 spricht. (§ 11).

Die historische Entwicklung hat die Gleichartigkeit der Zinsen und des Kapitals als begriffsnotwendiges Merkmal bestimmt. (§ 12).

Daß die Zinsen wiederkehrende Leistungen sind, ist nicht begriffswesentlich (§ 13).

Die Zinsquoten müssen zu der Zeit der Kapitalnutzung in einem bestimmte Verhältnis stehen. (§ 14).

Durch § 101 Ziffer 2 B.G.B. werden die Zinsen zu den Früchten gerechnet. Kraft der nicht nur produktiv, sondern auch zueignend wirkenden Hauptforderung sind sie unmittelbare Rechtsfrüchte im Sinne des § 99 Ziffer 2 B.G.B. (§ 15).

Definition: Zinsen sind also vom Ablaufe der Zeit abhängige, unmittelbare Rechtsfrüchte einer in vertretbaren Sachen derselben Art bestehenden Hauptschuld und zwar als Entgelt dafür, daß der Gläubiger die unmittelbare Nutzung des vom Schuldner zu leistenden Kapitalbetrages entbehrt. (§ 16).

Innerhalb der rechtsgeschäftlichen Zinsen ist zu trennen zwischen solchen, die durch einseitiges Rechtsgeschäft begründet sind, und den vertragsmäßigen. Unter ersteren nimmt der Zinsschein eine hervorragende Stellung ein, unter den vertragsmäßigen sind die Darlehnszinsen die wichtigsten. (§ 18).

Die gesetzlichen Zinsen beruhen auf der Erwägung, daß Kapitalien zu jeder Zeit zinstragend angelegt werden können. Einzelne Anwendungsfälle sind: Verzugszinsen (§ 288), Prozeßzinsen (§ 291), Verwendungszinsen (§§ 256, 304, 670, 683, 693, 1216, 1390,

1648, 1835, 1978, 2124, 2185, 2381), Zinsen für den Kaufpreis bereits gelieferter Waren (§§ 452, 651). Zinsen bei nachlässiger Verwaltung fremder oder gemeinschaftlicher Gelder (§ 1608), Zinsen bei widerrechtlichem Gebrauch anvertrauter Gelder (§§ 668, 828, 1839), Zinsen bei unerlaubter Aneignung von Geldsummen (§ 849). (§ 19).

Die Endigungsgründe der Zinsverhältnisse sind im allgemeinen dieselben, wie bei den übrigen Schuldverhältnissen. Spezielle Gründe des Aufhörens der Zinsverpflichtung sind: Fortfall der Hauptschuld, Verjährung derselben (§ 224), Gläubigerverzug (§ 301). (§ 20).

Der Erwerb der Zinsforderung durch den Gläubiger der Hauptforderung oder dessen Rechtsnachfolger ist analog dem Erwerb von Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen einer Sache, §§ 953 ff. zu behandeln. Er ist originär, ebenso wie der durch den Gläubiger einer auf der Hauptforderung ruhenden Belastung (§§ 21, 22).

Der Zessionar der Zinsforderungen erwirbt diese mittels derivativen Aktes, da weder Zueignungs- noch Produktivkraft der Hauptforderung in seiner Hand ruhen. (§ 23).

Der Zinsfuß bringt das Verhältnis der Zinsen zum Kapital zum Ausdruck. Die in früheren Rechten bestehenden Grenzen für die Höhe des Zinsfußes sind durch beweglichere gesetzliche Bestimmungen ersetzt worden, die Wuchergesetzgebung. (§ 24).

Das Verbot des Anatozismus bezieht sich gegenüber dem römischen Recht nur auf das *vorherige* Versprechen von Zinseszinsen, jedoch mit 3 wesentlichen Ausnahmen im § 248 Abs. 2 B.G.B. und § 355 H.G.B. (§ 25).